

Wichtige Informationen

für die Unternehmer in Hotellerie und Gastronomie

zu 2019-nCoV (Coronavirus) und den aktuellen Entwicklungen

(Stand: 31. Januar 2020, 11:30 Uhr)

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen insbesondere branchenspezifische Fragestellungen zum neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) beantworten. Hysterie und Panik sind fehl am Platz, was nun zählt sind sachliche Informationen und Aufklärung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein einziger Fall einer Infektion mit dem neuen Coronavirus in Gastronomie oder Hotellerie bekannt.

Allgemeine und medizinische Informationen zum Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten folgender Institutionen:

- [Robert-Koch-Institut](#) (RKI)
- [Bundesinstitut für Risikobewertung](#) (BfR)
- [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#) (BZgA)
- [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#) (BAuA)

1. Wie kann man sich vor einer Ansteckung schützen?

Das Einhalten der Personal- und Händehygiene hat in Gastronomie und Hotellerie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus oberste Priorität. Dies gilt auch jederzeit und unabhängig von der Ausbreitung des Coronavirus. Achten Sie insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- Einhalten der Nies- und Hustenetikette.
- Hände gründlich waschen und gegebenenfalls desinfizieren, vor allem vor Dienstbeginn, nach Beendigung von Reinigungsarbeiten, nach dem Anfassen verschmutzter Gegenstände oder vor dem Wechsel der Tätigkeit.

- Hände nach Bearbeitung von rohem Geflügel, Fleisch, Ei, Fisch sowie rohen pflanzlichen Lebensmitteln waschen und erforderlichenfalls desinfizieren!
- Schutzhandschuhe sind rechtzeitig zu wechseln.

2. Besteht die Gefahr einer Infektion mit 2019-nCoV über importierte Lebensmittel oder Gegenstände?

Eine Infektion über importierte Waren ist sehr unwahrscheinlich, da im Vorfeld eine Kontamination stattgefunden haben und das Virus nach dem weiten Transportweg noch aktiv sein müsste. Ob das neuartige Coronavirus in flüssigem oder getrocknetem Material mehrere Tage infektiös bleibt, ist unbekannt. Dem Robert Koch-Institut sind keine Infektionen durch importierte Gegenstände oder Lebensmittel bekannt.

3. Wie wahrscheinlich ist die Übertragung von 2019-nCoV durch den Verzehr von Lebensmitteln oder den Kontakt mit Bedarfsgegenständen?

Eine Übertragung des Erregers über Lebensmittel auf den Menschen ist nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand unwahrscheinlich. Die Übertragung bereits bekannter Coronaviren auf den Menschen geschieht in der Regel über die Luft als Tröpfcheninfektion. Dafür ist enger Kontakt mit einem den Virus tragenden Tier oder einem infizierten Menschen nötig. Für die Möglichkeit einer Infektion des Menschen über den Kontakt mit Produkten, Bedarfsgegenständen oder durch Lebensmittel gibt es, auch beim aktuellen Ausbruch, bisher nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine Belege.

4. Welche Hygienemaßnahmen müssen bei der Zubereitung von rohem Fleisch und Fleischprodukten beachtet werden?

Auf die Einhaltung von Hygieneregeln im Umgang mit und bei der Zubereitung von rohem Fleisch und Fleischprodukten sollte grundsätzlich geachtet werden, auch im Hinblick auf andere möglicherweise enthaltene Krankheitserreger. Dabei gelten folgende allgemeine Hygienevorschriften:

- rohe Fleischprodukte und andere Lebensmittel getrennt lagern und zubereiten, insbesondere wenn Letztere nicht noch einmal erhitzt werden,
- Gerätschaften und Oberflächen, die mit rohen Fleischprodukten in Berührung gekommen sind, gründlich mit warmem Wasser und Spülmittelzusatz reinigen,
- Verpackungsmaterialien, Auftauwasser u. ä. sofort entsorgen,

- Hände mit warmem Wasser und Seife gründlich waschen und
- mit rohen Fleischprodukten zubereitete Gerichte gründlich durchgaren, was bedeutet, dass für mindestens 2 Minuten eine Kerntemperatur von 70 °C erreicht werden muss.

5. Was muss beim Arbeitsschutz beachtet werden?

Bisher sind uns keine Fälle von Erkrankungen oder Verdachtsfällen bei gastgewerblichen Unternehmern oder Mitarbeitern bekannt. Sollte es dazu kommen, würde die zuständige Behörde Tätigkeitsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz aussprechen. Betroffene Arbeitnehmer erhalten entweder bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder – wenn sie lediglich Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige sind - eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Je nach arbeits- oder tarifvertraglicher Regelung können Arbeitgeber ggf. Erstattungsansprüche gegen die Behörde geltend machen. Für größere Unternehmen kann es sinnvoll sein, einen sog. Pandemieplan aufzustellen oder eine Rahmenbetriebsvereinbarung für den Pandemiefall mit dem Betriebsrat abzuschließen. Einzelheiten zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie hat die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände in der [hier verlinkten Handreichung](#) dargestellt.

6. Welche Auswirkungen auf Deutschlandreisen könnte die Verbreitung des neuen Coronavirus haben?

Nachdem sich das Coronavirus auch in China weiter ausbreitet, hat China u.a. Reisebeschränkungen innerhalb des Landes erlassen und auch Gruppen- und Pauschalreisen (mit ADS-Visum) ins Ausland mit Abreisedatum ab dem 27. Januar 2020 abgesagt. Ob und wie stark sich die Reisebeschränkungen chinesischer Behörden im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus auf Deutschlandreisen auswirken, hängt laut der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) davon ab, wie diese weiter ausgestaltet werden und wie lange sie in Kraft bleiben. Zudem verweist die DZT in einer [Pressemitteilung](#) darauf, dass die Hauptreisesaison chinesischer Gäste nach Europa erst im Sommer liegt.

7. Was ist bei Hotelstornierungen von Gästen aus China zu beachten, insbesondere bei einer Kooperation mit Booking.com?

Booking.com hat nach unserer Kenntnis eine Mitteilung an seine Hotelpartner versandt, in der sich Booking.com auf seine AGB beruft und pauschal einen Fall höherer Gewalt für alle Gäste erklärt, die aus Festlandchina gebucht haben. Dies soll laut Booking.com zunächst für alle Anreisen bis einschließlich 8. Februar 2020 gelten. Aufgrund der Einstufung als höhere Gewalt erwartet Booking.com von seinen Hotelpartnern eine Erstattung jeglicher An- oder Vorauszahlungen und/oder den Erlass von Stornierungsgebühren für alle Buchungen, deren Anreise im Zeitraum des

Ereignisses der höheren Gewalt liegt. Booking.com erlässt in diesen Fällen die Kommission.

Die Frage höherer Gewalt lässt sich derzeit pauschal nicht beantworten. Kontaktieren Sie im Falle einer Betroffenheit dazu gerne Ihren zuständigen DEHOGA-Landesverband.

Wir werden Sie über die aktuellen Entwicklungen selbstverständlich weiterhin auf dem Laufenden halten.